

KUNSTVEREIN OBERER ZÜRICHSEE

(für Gründungsversammlung vom 04.12.2007)

I. Name und Zweck

Art. 1: Name

Der „Kunstverein Oberer Zürichsee“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uznach und als solcher eine Sektion des Schweizerischen Kunstvereins.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Verständnisses seiner Mitglieder oder ausgewählter Zielgruppen für Kunst und Kultur, insbesondere für zeitgenössische Entwicklungen;
- die Erweiterung und Vertiefung des Kontakts und der Vernetzung zwischen Kulturschaffenden, Kunstinteressierten, Anbietern und Veranstaltern rund um den oberen Zürichsee;
- die aktive Anteilnahme an allen Fragen öffentlicher Kulturpflege und Kulturpolitik in der Region bzw. der Kantone im Vereinsgebiet;
- die Übernahme von Trägerschaften für Projekte, welche seitens von Kantonen oder privaten Institutionen eine regionale Trägerschaft voraussetzen; nur ausnahmsweise und komplementär zu oder im Verbund mit benachbarten Organisationen oder Institutionen ist der Verein selbst Veranstalter;
- Zur Erfüllung ihrer Zwecke veranstaltet der Verein Führungen in Ausstellungen, Besichtigungen von Kunstwerken und Architektur im In- und Ausland, Atelierbesuche, Vorträge und Aussprachen unter den Mitgliedern und mit Dritten. Der Verein kann Publikationen herausgeben oder solche gleichermassen unterstützen wie einzelne Projekte.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden. Als Einzelmitglieder können Einzelpersonen, als Kollektivmitglieder Paare, juristische Personen (Vereine, Firmen usw.) sowie öffentlich-rechtliche Institutionen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gönnermitglieder stehen dem Vereinszweck besonders nahe und fördern ihn über den Mitgliederbeitrag hinaus mit einem freiwilligen zusätzlichen Gönnerbeitrag.

Art. 4: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich über die Mitgliederbeiträge.

Über die Ausgaben entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Leitlinien und Mitgliederbeiträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Organe

Art. 5: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (einen oder mehrere Revisoren)

Art. 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle jeweils für eine dreijährige Amtsdauer
2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit
4. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 7: Einberufung der Mitgliederversammlung

Es findet jährlich in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage durch persönliche Einladung zu erfolgen.

Über die Entscheide der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren die Region. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er vertritt den Verein nach aussen und wählt und beaufsichtigt eine allfällige Geschäftsführung sowie die Delegation im Schweizerischen Kunstverein.

Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Vorstand angehören: Mindestens ein Kommissionsmitglied muss jedoch dem Vorstand angehören.

Der Vorstand kann nach Bedarf einen Beirat einsetzen.

Art. 10: Beschlussfassung und Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können gemeinsam die Einberufung verlangen.

Die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung. Die Einladung enthält die Liste der Traktanden sowie die Unterlagen zu wichtigen Geschäften.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.

Über die Entscheide des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11: Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren qualifizierten Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst einen schriftlichen Bericht zu Handen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 13: Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14: Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten sind nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 15: Auflösung

Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von einem Drittel aller Mitglieder. Wird dieses Quorum in einer ersten Versammlung nicht erreicht, ist eine zweite einzuberufen. Bei dieser zweiten Versammlung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Dieses soll Organisationen zukommen, die in den Bereichen gemäss Artikel 2 dieser Statuten tätig sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 04.12.2007 im Seedamm Kulturzentrum in Pfäffikon SZ angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Aktuar/Die Aktuarin